

Afghanistan: Situation homosexueller Personen

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 30. April 2020

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2020 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

Fragestellung	4
1 Informationslage bezüglich LGBTIQ und gesellschaftlicher Kontext	4
2 Kriminalisierung homosexueller Handlungen	5
2.1 Afghanisches Rechtssystem	5
2.2 Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen	7
2.2.1 Scharia	7
2.2.2 Kodifiziertes Recht	8
2.2.3 Traditionelle Rechtsprechung	9
2.2.4 Umsetzung der Regelungen aus den verschiedenen Rechtsquellen	9
3 Staatliche Verfolgung	10
4 Nichtstaatliche Verfolgung	11
4.1 Bewaffnete Oppositionsgruppen einschliesslich der Taliban	11
4.2 Familie	13
4.3 Gesellschaft	14
5 LGBTIQ-Personen können im ganzen Land aufgespürt werden	16
6 Homosexualität wird, wenn überhaupt, im Verborgenen und unter grosser Gefahr praktiziert	16
7 Kein staatlicher Schutz für LGBTIQ-Personen	18
8 Einschätzungen von UNHCR und EASO	20

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es in grösseren Städten, insbesondere Kabul, Orte, wo sich Homosexuelle treffen können? Sind diese Orte allgemein bekannt? Werden diese Plätze von der afghanischen Regierung, von der Bevölkerung und den Taliban toleriert? Stehen sie unter besonderer Beobachtung durch den afghanischen Staat bzw. Dritte, insbesondere Taliban?
2. Gibt es eine Szene in Afghanistan, in der Homosexualität ausgelebt werden kann? Wenn ja: Steht diese unter Beobachtung des Staates oder Dritter, insbesondere Taliban?
3. Müssen auch Homosexuelle, die ihre Homosexualität nur im Privaten leben, mit Verfolgungsmassnahmen durch den afghanischen Staat bzw. Dritte, insbesondere Taliban, rechnen?
4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob der afghanische Staat oder Dritte (z.B. Taliban) aktiv Massnahmen ergreifen, um Homosexuelle aufzufinden, wenn diese ihre Homosexualität im privaten Bereich leben?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob die Behauptung, jemand sei homosexuell, zu staatlichen Verfolgungsmassnahmen führt? Wenn ja: Welcher Art sind diese?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren¹. Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Informationslage bezüglich LGBTIQ und gesellschaftlicher Kontext

Nur wenige Informationen zur Situation von LGBTIQ-Personen in Afghanistan. Sexualität wird in der afghanischen Gesellschaft laut der *Country Guidance Afghanistan* des Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO) vom Juni 2019 nicht thematisiert. Daher gebe es nur wenige Informationen über LGBTIQ²-Personen und ihre Stellung in der Gesellschaft.³ Auch gemäss dem Bericht der *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association* (ILGA) vom März 2019 gibt es nur wenige Hinweise und Informationen zur Situation sexueller Minderheiten in Afghanistan.⁴ UNHCR berichtet ebenfalls über einen Mangel an Informationen zur Situation von LGBTIQ-

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Das Kürzel steht für «Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer».

³ Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office – EASO), *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2019, S. 66: <https://easo.europa.eu/country-guidance-afghanistan>.

⁴ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), *State Sponsored Homophobia 2019*, März 2019, S. 429-431: www.ecoi.net/en/file/local/2004824/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf.

Personen; die wenigen verfügbaren Informationen würden sich auf homosexuelle Männer beziehen.⁵

Homosexualität wird sozial stark tabuisiert und als unislamisch betrachtet, konservative Werte bezüglich Sexualität herrschen auf dem Land wie in den Städten vor. Eine Reihe von Quellen hebt hervor, dass Homosexualität in Afghanistan ein Tabuthema darstellt. So berichtet EASO, eine Identifizierung mit einer sexuellen Orientierung ausserhalb der erwarteten gesellschaftlichen Norm der Heterosexualität sei ein gesellschaftliches Tabu und werde als unislamisch betrachtet.⁶ USDOS und UNHCR geben ebenfalls an, dass Homosexualität in der afghanischen Gesellschaft weiterhin stark tabuisiert ist.⁷ Auch laut den Angaben der Leitungsperson der *Afghanistan Unit* des britischen *Foreign and Commonwealth Office* vom Januar 2017 gegenüber dem *Country Policy and Information Team* des *UK Home Office* bleibt Homosexualität in Afghanistan vollständig tabuisiert. Konservative Werte und Kultur seien tief verwurzelt, insbesondere in ländlichen Gemeinden, und diesbezügliche Veränderungen in Gesinnung und Verhalten würden sicherlich nicht mit anderen Bemühungen zur Stärkung der afghanischen Institutionen in den Bereichen Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte Schritt halten.⁸ Gemäss einem Artikel der *Washington Post* vom Juni 2016 sind konservative Werte und die Tabuisierung von Homosexualität auch in städtischen Regionen einschliesslich der Hauptstadt Kabul und auch unter gebildeten Afghan_innen stark ausgeprägt.⁹

2 Kriminalisierung homosexueller Handlungen

2.1 Afghanisches Rechtssystem

Rechtspluralismus. Das Handbuch des *Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law* zum afghanischen Familienrecht aus dem Jahr 2012 weist darauf hin, dass in Afghanistan aufgrund der historischen, gesellschaftlichen und demographischen Bedingungen Rechtspluralismus herrscht, der sich in verschiedenen Formen manifestiert. So existieren dort mehrere Rechtsquellen nebeneinander, die alle verlangen, prioritär auf einen vorliegenden Fall angewendet zu werden. Gleichzeitig gibt es verschiedene Rechtssysteme, die nur bestimmte Rechte abdecken oder nur in spezifischen Landesteilen oder für

⁵ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 102: www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5be58a5d4.

⁶ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

⁷ US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020: www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/; UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101; siehe auch RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017: www.rferl.org/a/afghanistan-being-gay-fake-life/28731934.html; Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017: www.opendemocracy.net/5050/ritu-mahendru/i-am-not-safe-on-run-as-gay-man-in-afghanistan.

⁸ UK Home Office, Country Policy and Information Note: Afghanistan: Sexual orientation and gender identity or expression, Februar 2020, S. 30: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/868802/AF-SOGIE-CPIN-v3.0_Feb_2020__PDF.pdf.

⁹ Washington Post, After Orlando attack, prevailing view is there are 'not any gays' in Afghanistan, 14. Juni 2016: www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/after-brutal-attack-prevailing-view-is-there-are-not-any-gays-in-afghanistan/2016/06/14/daabf704-31a5-11e6-ab9d-1da2b0f24f93_story.html.

spezifische Personengruppen gelten. Darüber hinaus akzeptieren die Rechtstraditionen verschiedener ethnischer Gruppen oder Religionsgemeinschaften die Anwendung verschiedener Regeln in ein und demselben Fall. Auch kann nationales Recht dem Recht in einem bestimmten Landesteil widersprechen, wobei beide ihre eigenen Rechtsquellen haben. In Afghanistan existieren neben dem kodifizierten Recht unter anderem das islamische Recht (die *Scharia*) sowie Gewohnheitsrecht und die Urteile der stammesbasierten *Schuras* und *Jirgas*¹⁰ als Rechtsquellen.¹¹

Hierarchie der Rechtsquellen, die in der Praxis nicht angewendet wird. Laut dem von EASO im Februar 2017 zitierten Afghanistan-Experten *Neamat Nojumi* gilt folgende Hierarchie der Rechtsquellen: Kodifiziertes Recht solle prioritär angewendet werden. Falls es für den vorliegenden Fall keine kodifizierte Regelung gebe, solle die Scharia angewendet werden. Gewohnheits- und traditionelles Recht solle als letzte Priorität angewendet werden.¹² Diese Hierarchie findet sich, bezogen auf die Gesamtheit des afghanischen Rechts, im Handbuch *An Introduction to the Law of Afghanistan* des *Afghanistan Legal Education Project* der *Stanford Law School* aus dem Jahr 2017.¹³ In der Rechtspraxis wird diese Hierarchie gemäss dem Handbuch des *Max Planck Institute* aus dem Jahr 2012 jedoch nicht angewendet. Kodifiziertes Recht sei für das Leben der meisten Afghan_innen nicht entscheidend; alle Studien zum afghanischen Rechtssystem würden zeigen, dass kodifiziertes Recht nur auf dem Papier existiere.¹⁴ Auch *Danny Singh*, der an der *Teesside University* in Grossbritannien zu Polizei- und staatlicher Korruption und Methoden der Verbrechenkontrolle in Entwicklungs- und von Krieg betroffenen Ländern forscht, schrieb in einem im September 2019 veröffentlichten Zeitschriftenartikel, die meisten afghanischen Bürger_innen seien auf die Urteile «vertrauenswürdiger» Ältester oder, in den südlichen Regionen, sogar der Taliban angewiesen, und zwar in gemeinschaftsbasierten Konfliktlösungsmechanismen.¹⁵

¹⁰ Schuras sind lokale Räte, die religiös oder säkular sein können und üblicherweise nach Bedarf zur Lösung von Konflikten oder zum Entscheiden von Fragen der lokalen Regierung oder der Verwaltung von Ressourcen einberufen werden. Jirgas ähneln Schuras und kommen häufig bei paschtunischen Stämmen vor. Diese informellen Institutionen setzen anstelle der afghanischen Verfassung und kodifiziertem Recht Scharia-Recht, Stammes-Gewohnheitsrecht und die «kollektive Weisheit» der Ältesten durch. *Stanford Law School/Afghanistan Legal Education Project, An Introduction to the Law of Afghanistan*, 4th Edition, Juni 2017, S. 51: https://www-cdn.law.stanford.edu/wp-content/uploads/2017/11/ALEP-IntrotoLawofAfghanistan_4thEdition_English.pdf.

¹¹ *Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law, Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan*, amended 2nd edition, Juli 2012, S. 2: <https://landwise.resourceequity.org/records/2696>.

¹² EASO, *EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland: Afghanistan: Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen*, Februar 2017, S. 16: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/afghanistan_targeting_society_de.pdf. Siehe auch *Max Planck Institute, Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan*, Juli 2012, S. 6.

¹³ *Stanford Law School/Afghanistan Legal Education Project, An Introduction to the Law of Afghanistan*, 4th Edition, Juni 2017, S. 43.

¹⁴ *Max Planck Institute, Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan*, Juli 2012, S. 6.

¹⁵ *Danny Singh, The management of legal pluralism and human rights in decentralized Afghanistan*, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law*, Vol. 51, 2019, Issue 3: www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/07329113.2019.1660079.

2.2 Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen

Gemäss den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 sind «einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen (...) in Afghanistan illegal».¹⁶

2.2.1 Scharia

Scharia: Höchststrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen ist die Todesstrafe. Laut UNHCR sieht die Scharia als Höchststrafe für gleichgeschlechtliche Beziehungen die Todesstrafe vor.¹⁷ Daneben erwähnt USDOS Bestrafung durch Auspeitschen sowie Gefängnisstrafen.¹⁸ Gemäss Artikel 130 der afghanischen Verfassung sind die Gerichte in Fällen, in denen keine entsprechende Regelung in der Verfassung oder in anderen Gesetzen existiert, dazu angewiesen, gemäss der Hanafi-Rechtsschule¹⁹ (also der Scharia²⁰) und innerhalb der in der Verfassung gesetzten Grenzen auf eine Art zu urteilen, die «auf die beste Weise zu Gerechtigkeit führt».²¹ Zwar gilt diese Bestimmung gemäss von USDOS zitierten Beobachter_innen nur für zivilrechtliche Fälle; trotzdem würden sie viele Richter und Staatsanwälte auch in strafrechtlichen Fällen anwenden.²²

Laut einer Analyse zur Scharia, zu Homosexualität und zu den Rechten von LGBTIQ-Personen in der muslimischen Welt, die 2013 im *Fordham International Law Journal* publiziert wurde, sind gemäss Scharia keine sexuellen Handlungen ausserhalb einer rechtlich anerkannten Ehe erlaubt. Sexuelle Handlungen ausserhalb der Ehe würden als *Zina* verstanden, welches ein grosses Verbrechen darstelle. Unter den vier führenden Schulen der *Sunna* und den meisten islamischen Gelehrten herrsche übereinstimmend die Überzeugung, dass es sich bei homosexuellen Handlungen um eine grosse Sünde (*fahicha*) handle, die mit dem Tod bestraft werden könne.²³ Der prominente afghanische Kleriker *Shams-ul Rahman* sagte im Oktober 2016 gegenüber der BBC, es herrsche breite Übereinstimmung unter Religionsgelehrten, dass die Hinrichtung die angemessene Strafe für bewiesene homosexuelle Handlungen sei: «Eine alte Mauer soll auf die involvierten Personen fallen, und sie sollen auf die härteste Art getötet werden».²⁴

¹⁶ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 100.

¹⁷ Ebd., S. 100-101.

¹⁸ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

¹⁹ Die meisten Afghan_innen sind Anhänger_innen der Hanafi-Glaubensrichtung. Max Planck Institute, Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan, Juli 2012, S. 3.

²⁰ Die Hanafi-Rechtsschule gehört zur Scharia. Stanford Law School/Afghanistan Legal Education Project, An Introduction to the Law of Afghanistan, 4th Edition, Juni 2017, S. 50.

²¹ Islamic Republic of Afghanistan, Constitution of Afghanistan, 3. Januar 2004 (inoffizielle Übersetzung, veröffentlicht durch UNHCR): www.refworld.org/docid/404d8a594.html.

²² USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

²³ Javaid Rehman/Eleni Polymenopoulou, Is Green a Part of the Rainbow? Sharia, Homosexuality and LGBT Rights in the Muslim World, *Fordham International Law Journal*, Volume 37, Issue 1, S. 10, 12: <https://ir.lawnet.fordham.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2322&context=ilj>.

²⁴ BBC, Afghanistan LGBT community living under threat of death, 7. Oktober 2016: www.bbc.com/news/world-asia-36884732.

Grosse Bedeutung der Scharia im afghanischen Justizsystem, Einfluss auf kodifiziertes Recht einschliesslich Strafgesetz. Laut dem Afghanistan-Experten *Thomas Ruttig* hat die Scharia im afghanischen Justizsystem einen hohen Stellenwert.²⁵ UNICEF zitiert den afghanischen Rechtsexperten *Ezmarey Osmani*, gemäss dem einer der Gründe, dass LGBTIQ-Personen nicht im afghanischen Recht anerkannt werden, die Tatsache sei, dass dies der Scharia und der islamischen Lehre widerspreche. LGBTIQ-Personen seien weder im Koran noch in den Hadithen²⁶ erwähnt und seien daher nicht im afghanischen Rechtssystem anerkannt. Hinzu komme, dass die Anerkennung von LGBTIQ-Personen viele Komplikationen in den Bereichen Eherecht, Sorgerecht, Erbrecht und vielen anderen Bereichen hervorrufen würde. Aus diesem Grund sei es einfacher, Personen in männlich und weiblich zu unterteilen.²⁷

Scharia-basierte Bestrafung auf dem Land weiter verbreitet als in den Städten. Gemäss einem Bericht der *Swedish International Development Cooperation Agency* (SIDA) vom November 2014 ist es möglich, dass LGBTIQ-Personen für eine Verletzung des Scharia-Rechts verurteilt werden, und zwar anstelle von oder zusätzlich zu einer Verurteilung gemäss dem Strafgesetz. Scharia-basierte Bestrafungen seien in isolierten ländlichen Gemeinden üblicher als in den Städten, wo Personen für Homosexualität normalerweise zu Gefängnisstrafen verurteilt würden.²⁸

2.2.2 Kodifiziertes Recht

Afghanisches Strafgesetz aus dem Jahr 2017: Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sind illegal und können Haftstrafen von bis zu zwei Jahren nach sich ziehen. Gemäss dem Bericht der *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association* (ILGA) vom März 2019 trat das afghanische Strafgesetz aus dem Jahr 2017 am 14. Februar 2018 in Kraft.²⁹ Dieses sieht in den Artikeln 646 und 647 (zitiert nach UNHCR) Haftstrafen von bis zu zwei Jahren für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vor.³⁰ Laut UNICEF gibt es in Afghanistan keine rechtliche Bestimmung, die sich explizit auf LGBTIQ-Personen bezieht, und auch keine entsprechende Definition. Jedoch würden sich die Straftatbestände von *Zina* (sexuelle Beziehung ausserhalb der Ehe) und *Lawat* (Sodomie) auf LGBTIQ-Personen beziehen. In den Artikeln 643 bis 645 des afghanischen Strafgesetzes werde *Zina* kriminalisiert, in den Artikeln 646-649 *Lawat*.³¹

Gesetz, das sexuelle Handlungen zwischen unverheirateten Personen verbietet: Haftstrafen zwischen 5 und 15 Jahren. Der Jahresbericht von *Human Rights Watch* zum Jahr

²⁵ Ruttig, Thomas, Jetzt (teilweise) lesen: Afghanistan-Bericht des Auswärtigen Amtes, mit Bewertung, 27. Juli 2018: <https://thruttig.wordpress.com/2018/07/27/jetzt-teilweise-lesen-afghanistan-bericht-des-auswaertigen-amtes-mit-bewertung/>.

²⁶ Hierbei handelt es sich um von Generation zu Generation überlieferte prophetische Aussprüche. Stanford Law School/Afghanistan Legal Education Project, *An Introduction to the Law of Afghanistan*, 4th Edition, Juni 2017, S. 24.

²⁷ UN Children's Fund (UNICEF), *Child Notice Afghanistan*; 2018, 2018, S. 39: www.ecoi.net/en/file/local/2004819/UNC+Rapport+Child+Notice_Afghanistan+EN+%282018%29+FINAL.pdf.

²⁸ Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), *The Rights of LGBTI persons in Afghanistan*, November 2014, S. 1: www.sida.se/globalassets/sida/eng/partners/human-rights-based-approach/lgbti/rights-of-lgbt-persons-afghanistan.pdf.

²⁹ ILGA, *State Sponsored Homophobia 2019*, März 2019, S. 429.

³⁰ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, 30. August 2018, S. 100.

³¹ UNICEF, *Child Notice Afghanistan*; 2018, 2018, S. 38.

2018 verweist auf ein Gesetz, welches sexuelle Handlungen zwischen unverheirateten Personen verbietet und welches, da homosexuelle Personen in Afghanistan nicht heiraten können³², auch für homosexuelle Handlungen gilt. Gemäss diesem Gesetz werden solche Handlungen mit Gefängnisstrafen zwischen 5 und 15 Jahren bestraft.³³

2.2.3 Traditionelle Rechtsprechung

Traditionelle Rechtsprechung vor allem in ländlichen Gebieten ausserhalb staatlichen Einflusses in Verbindung mit Scharia-Rechtsprechung stellt «latente Bedrohung» für LGBTIQ-Personen dar. Gemäss *Thomas Ruttig* wurde in den letzten Jahren zwar nicht über Fälle von Anklagen gegen LGBTIQ-Personen berichtet. Jedoch bestehe für LGBTIQ-Personen «(v.a. in ländlichen Gebieten, in denen ausserhalb staatlichen Einflusses „traditionelle“ Rechtsprechung ausgeübt wird)» eine «latente Bedrohung», zu der auch die grosse Bedeutung der Scharia im afghanischen Rechtssystem und der «„Islam-Vorbehalt“ in der Verfassung» beitragen.³⁴

2.2.4 Umsetzung der Regelungen aus den verschiedenen Rechtsquellen

Unterschiedliche Angaben zu Strafverfolgung und verhängten Strafen aufgrund homosexueller Handlungen. Im Jahr 2016 waren laut dem afghanischen *Supreme Court* tausende Männer aufgrund von «Sodomie» inhaftiert. Gemäss einem Bericht des *niederländischen Aussenministeriums* vom März 2019, der sich auf vertrauliche Quellen beruft, hat die afghanische Regierung bisher keine Strafverfolgung aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts eingeleitet oder diesbezüglich Strafen verhängt.³⁵ Ein Artikel der *Washington Post* vom Juni 2016 verweist dagegen auf den afghanischen *Supreme Court*, gemäss dem zur Zeit der Veröffentlichung des Artikels – also noch unter dem alten Strafgesetz – tausende Männer aufgrund von «Sodomie» inhaftiert waren.³⁶

Seit dem Ende der Taliban-Herrschaft 2001 keine Todesstrafen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen mehr verhängt. UNHCR berichtet, dass die afghanische Justiz seit dem Ende der Taliban-Herrschaft im Jahr 2001 keine Todesstrafen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen mehr verhängt hat.³⁷ EASO erwähnt ebenfalls, dass der

³² Artikel 60 des afghanischen Zivilgesetzes aus dem Jahr 1977 sieht vor, dass die Heirat ein Vertrag ist, der die Beziehung zwischen Mann und Frau mit dem Ziel, eine Familie zu bilden, legalisiert. Republic of Afghanistan, Civil Law of the Republic of Afghanistan, Official Gazette No. 353, 5. Januar 1977 (inoffizielle Übersetzung durch das Afghanistan Legal Education Project der Stanford Law School, September 2014): www.refworld.org/docid/5a6f2bce4.html. Daher ist eine Heirat zwischen zwei Personen desselben Geschlechts durch Betrug, Fehler oder irgendwelche anderen Umstände ungültig. Max Planck Institute, Max Planck Manual on Family Law in Afghanistan, Juli 2012, S. 28.

³³ Human Rights Watch (HRW), World Report 2019: Afghanistan: Events of 2018, 17. Januar 2019: www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/afghanistan.

³⁴ Ruttig, Thomas, Jetzt (teilweise) lesen: Afghanistan-Bericht des Auswärtigen Amtes, mit Bewertung, 27. Juli 2018.

³⁵ Niederländisches Aussenministerium, Country of Origin Report Afghanistan, März 2019, S. 102: <https://www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/ambtsberichten/2019/03/01/algemeen-ambtsbericht-afghanistan/Country+of+Origin+Report+Afghanistan.pdf>.

³⁶ Washington Post, After Orlando attack, prevailing view is there are 'not any gays' in Afghanistan, 14. Juni 2016.

³⁷ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101.

afghanische Staat keine Todesstrafen für einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen im Privaten verhängt hat.³⁸ Laut *Human Rights Watch* (HRW) ist dies auf die Schwierigkeit der Beweisführung in solchen Fällen zurückzuführen.³⁹

3 Staatliche Verfolgung

Strukturelle Vorurteile gegen LGBTIQ-Personen bei Vertretern der staatlichen Behörden weit verbreitet. Im Juli 2018 schrieb *Thomas Ruttig*, «existierende strukturelle Vorurteile (...) (gegen LGBTIQ und weitere gesellschaftliche Gruppen können) in staatliche Diskriminierung oder Verfolgung ausarten, weil sie sichtbar bei staatlichen Behördenvertretern (z.B. in Gerichten oder bei der Polizei) vorkommen. Das wird dann – auch wegen der Schwäche des Staates – von den Betroffenen als staatliche Verfolgung begriffen (...)»⁴⁰

Berichte über Belästigung, Gewalt, Festnahmen, Inhaftierung, Raub und Vergewaltigung von LGBTIQ-Personen durch staatliche Sicherheitskräfte und Behörden. USDOS berichtete im März 2020 von Belästigung und Gewalt gegen LGBTIQ durch die Polizei. Dieselbe Quelle gab an, LGBTIQ-Personen hätten berichtet, sie seien weiterhin Festnahmen durch staatliche Sicherheitskräfte ausgesetzt.⁴¹ Auch gemäss UNHCR werden «Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI⁴²) (...) laut Berichten Opfer von Diskriminierung und Gewalt, auch durch Behörden.»⁴³ RFE/RL berichtete im September 2017, homosexuelle Männer in Afghanistan könnten von staatliche Behörden inhaftiert werden.⁴⁴ Laut ILGA und der Geschlechterforscherin *Ritu Mahendru* sind LGBTIQ-Personen starker Gewalt und Diskriminierung durch die afghanischen Behörden ausgesetzt.⁴⁵ DFAT berichtete im Juni 2019 über ein hohes Risiko für LGBTIQ-Personen, Diskriminierung durch die Behörden ausgesetzt zu sein, einschliesslich Festnahmen, Belästigung und Misshandlung durch die Polizei.⁴⁶

Polizei und Behörden sind über die Existenz geheim gehaltener homosexueller Beziehungen und Treffpunkte informiert, Erpressen sexueller Gefälligkeiten von LGBTIQ-Personen, Verschwindenlassen. Laut *Ritu Mahendru* hat die afghanische Polizei Kenntnis über geheim gehaltene homosexuelle Beziehungen und Treffpunkte. Sie verlange bisweilen sexuelle Gefälligkeiten oder Bestechungsgelder im Austausch dafür, dass sie nichts unternehme. *Ritu Mahendru* zitiert den afghanisch-amerikanischen LGBTIQ-Aktivisten *Nemat Sadat*, gemäss dem die afghanischen Behörden homosexuelle Personen in eine Falle lo-

³⁸ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

³⁹ HRW, Afghan LGBT Asylum Seekers in UK Among Most Vulnerable, 26. Februar 2017: www.hrw.org/news/2017/02/26/afghan-lgbt-asylum-seekers-uk-among-most-vulnerable.

⁴⁰ Ruttig, Thomas, Jetzt (teilweise) lesen: Afghanistan-Bericht des Auswärtigen Amtes, mit Bewertung, 27. Juli 2018.

⁴¹ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

⁴² SOGI steht in der englischen Version der UNHCR-Richtlinien für Individuals of Diverse Sexual Orientations and Gender Identities. UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30. August 2018, S. 89.

⁴³ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101.

⁴⁴ RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017.

⁴⁵ ILGA, State Sponsored Homophobia 2019, März 2019, S. 430; Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, *The Diplomat*, 30. Januar 2017: <https://magazine.thediplomat.com/#/issues/-Kb8qA3vzn4yItWpksGl/preview/-Kb8qHxXwmALluz0m-Yr>.

⁴⁶ DFAT, DFAT Country Information Report Afghanistan, 27. Juni 2019, S. 37.

cken und verschwinden lassen.⁴⁷ RFE/RL zitiert einen in der westafghanischen Stadt Farah lebenden homosexuellen Mann, gemäss dem die Polizei häufig Geld oder sexuelle Gefälligkeiten verlange; andernfalls würde sie drohen, die Familien zu informieren.⁴⁸ Ein Artikel der *Associated Press* vom November 2016 zitiert zwei homosexuelle Männer in Kabul, die berichteten, die Polizei versuche, LGBTIQ-Personen in eine Falle («*honey trap*») zu locken, um sie ohne Anklage und aufgrund des blossen Verdachts der Homosexualität ins Gefängnis zu werfen.⁴⁹ DFAT verweist ebenfalls auf das hohe Risiko für LGBTIQ-Personen, in eine von der Polizei gestellte Falle zu gehen.⁵⁰

Polizei geht gegen tatsächliche oder vermeintliche LGBTIQ-Personen vor, Anzeigen bei der Polizei aufgrund des Vorwurfs der Homosexualität erhöhen Verfolgungsrisiko. Laut UNHCR geht die afghanische Polizei gegen tatsächliche oder vermeintliche LGBTIQ-Personen mittels «Schikanen, Gewalt (einschliesslich Vergewaltigung), Festnahme und Inhaftierung» vor.⁵¹ Im März 2018 schrieb die Afghanistan-Expertin *Friederike Stahlmann*: «Anzeige bei einer Polizeistation zu stellen, weil von Taliban oder der eigenen Familie Verfolgung aufgrund von Vorwürfen von Homosexualität, Alkoholkonsum, ausserehelichem Geschlechtsverkehr, Spionage, Apostasie und ähnlichen Vergehen droht, würde die Gefahr der Verfolgung nur erhöhen.» Dies habe zur Folge, dass über solche Fälle nur sehr selten berichtet würde.⁵²

4 Nichtstaatliche Verfolgung

4.1 Bewaffnete Oppositionsgruppen einschliesslich der Taliban

Parallelstaatliche Taliban-Gerichte stützen sich sowohl auf islamisches Recht als auch auf kulturelle Normen und weitere «Überlegungen» als Rechtsquellen. Gemäss einer Studie des *Overseas Development Institute* vom Juni 2018 berufen sich die parallelstaatlichen Gerichte, die die Taliban in Gebieten unter ihrer Kontrolle einsetzen, laut den für die Studie befragten Taliban-Richtern bei ihren Urteilen einerseits auf den Koran und *shash kitab*, welches aus der *sunna*⁵³ und den Hadithen besteht, sowie auf Präzedenzfälle als Rechtsquellen. Einige hätten angegeben, dass sie sich auf Logik (*qiyas*) und Konsens (*ijma*, welches sich üblicherweise auf Gelehrte oder gebildete Älteste bezieht), berufen. Andererseits sei jedoch während der Studie klar geworden, dass islamisches Recht nicht die einzige, nicht einmal die wichtigste, Referenz war. Kulturelle Normen, der «gesunde Menschen-

⁴⁷ Ritu Mahendru, *Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community*, *The Diplomat*, 30. Januar 2017.

⁴⁸ RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017.

⁴⁹ Associated Press (AP), *Fear, secrecy and danger a way of life for Afghan gays*, 5. November 2016: <https://apnews.com/456fa1a71d004d539edce40eff6efb46/fear-secrecy-and-danger-way-life-afghan-gays>.

⁵⁰ DFAT, *DFAT Country Information Report Afghanistan*, 27. Juni 2019, S. 37.

⁵¹ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, 30. August 2018, S. 101.

⁵² Stahlmann, *Friederike, Gutachten Afghanistan*, Geschäftszeichen: 7 K 1757/16.WI.A, 28. März 2018, S. 190: www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf.

⁵³ Hierbei handelt es sich um das Leben, die Taten und die Aussprüche des Propheten Mohammed. Stanford Law School/Afghanistan Legal Education Project, *An Introduction to the Law of Afghanistan*, 4th Edition, Juni 2017, S. 23.

verstand» und «politischer Scharfsinn» seien ebenfalls einflussreich, auch wenn die befragten Richter dies nicht hätten zugeben wollen.⁵⁴

Gezielte Verfolgung und aussergerichtliche Bestrafung von LGBTIQ-Personen durch bewaffnete Oppositionsgruppen. Laut EASO sind LGBTIQ-Personen gezielter Verfolgung und aussergerichtlicher Bestrafung durch aufständische Gruppen ausgesetzt.⁵⁵ Gemäss UNHCR werden «Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) (...) laut Berichten Opfer von Diskriminierung und Gewalt, auch durch (...) regierungsfeindliche Kräfte.»⁵⁶ Im Juni 2017 berichtete die BBC in einem Artikel über das Leben unter den Taliban in der Provinz Helmand, diese würden Homosexualität hart bestrafen. Allerdings habe es den Anschein, dass der Rechtsprozess der Taliban durch eine Mischung aus Beziehungen und Bestechungsgeldern beeinflusst werden könne.⁵⁷ Ein von *Ritu Mahendru* im März 2017 zitierter homosexueller Mann berichtete, es gebe viele Aufständische und organisierte Gruppen in Kabul, einschliesslich der Taliban, der Mujahideen und vieler Personen, die eine Gefahr für homosexuelle Männer darstellten. Ein weiterer homosexueller Mann berichtete, afghanische homosexuelle Männer seien physischer Gewalt durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt.⁵⁸

Situation könnte sich aufgrund des Friedensprozesses mit den Taliban in naher Zukunft noch verschlechtern. Im März 2020 zitierte die britische Zeitung *The Telegraph* einen in der Hauptstadt Kabul lebenden homosexuellen Mann, gemäss dem die Taliban Homosexualität offen verurteilen. Wenn sich diese im Rahmen eines Friedensabkommens in naher Zukunft der afghanischen Regierung anschliessen, erwarte er, dass sich die Situation homosexueller Personen im Land noch verschlechtern werde.⁵⁹

Hinrichtung durch parallelstaatliche Justiz im Jahr 2015. In ihrem Jahresbericht 2015 berichtet die *United Nations Assistance Mission in Afghanistan* (UNAMA), ein parallelstaatliches «Gericht» einer gegen die Regierung gerichteten Gruppe (*anti-government element*) habe am 14. August 2015 in der Provinz Ghor im Distrikt Taywarah zwei Männer und einen 17jährigen Knaben aufgrund von Homosexualität zur Hinrichtung durch eine fallende Mauer verurteilt. Die fallende Mauer habe die zwei Männer getötet und den Knaben verletzt; letzterem sei es erlaubt worden, weiterzuleben. UNAMA schreibt dieses Urteil nicht direkt den Taliban zu, schliesst die Taliban aber in die Kategorie der *anti-government elements*, die solche Urteile vollstrecken, ein.⁶⁰

⁵⁴ Overseas Development Institute (ODI), Juni 2018, S. 19: www.odi.org/sites/odi.org.uk/files/resource-documents/12269.pdf.

⁵⁵ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

⁵⁶ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101.

⁵⁷ BBC, Taliban territory: Life in Afghanistan under the militants, 8. Juni 2017: www.bbc.co.uk/news/world-asia-40171379.

⁵⁸ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

⁵⁹ The Telegraph, A life in hiding: Kabul's gay community driven underground, 16. März 2020: www.telegraph.co.uk/global-health/climate-and-people/life-hiding-kabuls-gay-community-driven-underground/.

⁶⁰ UN Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), Afghanistan Annual Report 2015; Protection of Civilians in Armed Conflict, 14. Februar 2016, S. 51: https://unama.unmissions.org/sites/default/files/poc_annual_report_2015_final_14_feb_2016.pdf.

Homosexualität in Rechtfertigung der Taliban für Angriff auf die *American University in Afghanistan* im August 2016 erwähnt. Am 24. August 2016 wurde die *American University in Afghanistan* (AUAF) in Kabul im Rahmen einer komplexen Attacke angegriffen, die den Taliban zugeschrieben wird.⁶¹ Das *Afghanistan Analysts Network* (AAN) erwähnt, dass in den sozialen Medien der Taliban nach dem Angriff Rechtfertigungen für den Angriff unter anderem mit folgendem Thema kursierten: AUAF fördere die moralische Korruption und sei ein Ort für homosexuelle Partnervermittlung (letzteres in Anspielung auf den ehemaligen Politikprofessor *Nemat Sadat*, der seine Anstellung aufgrund seiner Aktivitäten für die Rechte von LGBTIQ-Personen 2013 verloren hatte (siehe Kapitel 6.3)).⁶²

4.2 Familie

Familienmitglieder als Urheber von Gewalt und Drohungen gegen LGBTIQ-Personen.

Die eigene Familie stellt laut einer Reihe von Quellen eine deutliche Bedrohung für LGBTIQ-Personen dar; häufig würden diese Opfer von Gewalt durch Familienmitglieder. So sind LGBTIQ-Personen gemäss ILGA starker Gewalt und Diskriminierung durch ihre Familie ausgesetzt.⁶³ EASO berichtete im Juni 2019, dass LGBTIQ-Personen einer Bedrohung durch ihre Familie ausgesetzt sind.⁶⁴ Laut UNHCR werden «Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) (...) laut Berichten Opfer von Diskriminierung und Gewalt, auch durch (...) Familienangehörige.»⁶⁵ Auch gemäss *Ritu Mahendru* sind LGBTIQ-Personen ständiger Gewalt durch ihre Familien ausgesetzt.⁶⁶

«Ehrenmorde» an tatsächlichen oder vermeintlichen LGBTIQ-Personen durch Familienmitglieder.

Im Februar 2018 berichtete die Organisation *Amnesty International*, sie habe «Fälle dokumentiert, in denen die eigene Familie ihre Angehörigen ermordete oder es zumindest versuchte. Oftmals reicht das Gerücht oder die Beschuldigung, um Betroffene in Gefahr zu bringen.»⁶⁷ Ein homosexueller Student, der 2018 in Kabul lebte und eine homosexuelle Beziehung unterhielt, gab 2018 gegenüber UNICEF an, er sei vor seiner Familie auf der Flucht. Wenn diese herausfände, wo er sich befinde, würde sie ihn töten. Sein Vater und sein Onkel hätten ihm mitgeteilt, dass er eine Schande für die Familie sei und dass er getötet werden solle, bevor er irgendeine Form von Entehrung oder Schande über sie bringen könne.⁶⁸ RFE/RL berichtete im September 2017 ebenfalls, homosexuelle Männer in Afghanistan könnten durch Familienmitglieder durch «Ehrenmorde» getötet werden.⁶⁹ Auch *Ritu Mahendru* zitierte im März 2017 einen homosexuellen Mann, der über «Ehrenmorde»

⁶¹ Afghanistan Analysts Network (AAN), *The Attack on the American University in Kabul (2): Who did it and why?*, 5. September 2016: www.afghanistan-analysts.org/the-attack-on-the-american-university-in-kabul-2-who-did-it-and-why/; Public Radio International (PRI), *After surviving an attack on their school in Kabul, these students show that 'education prevails'*, 11. September 2018: www.pri.org/stories/2018-09-11/after-surviving-attack-their-school-kabul-these-students-show-education-prevails.

⁶² Afghanistan Analysts Network (AAN), *The Attack on the American University in Kabul (2): Who did it and why?*, 5. September 2016.

⁶³ ILGA, *State Sponsored Homophobia 2019*, März 2019, S. 430.

⁶⁴ EASO, *Country Guidance: Afghanistan*, Juni 2019, S. 66.

⁶⁵ UNHCR, *UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, 30. August 2018, S. 101.

⁶⁶ Ritu Mahendru, *Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community*, *The Diplomat*, 30. Januar 2017.

⁶⁷ Amnesty International (AI), *Stellungnahme vom 5.2.2018 an das VG Wiesbaden*, 5. Februar 2018, S. 28: www.ecoi.net/en/file/local/1424910/6_1519216797_1802005-amnesty-afghanistan-02-2018.pdf.

⁶⁸ UNICEF, *Child Notice Afghanistan; 2018*, 2018, S. 39.

⁶⁹ RFE/RL, *'Fake Life': Being Gay In Afghanistan*, 12. September 2017.

an homosexuellen Männern berichtete.⁷⁰ Ein von *Associated Press* (AP) befragter in Kabul lebender homosexueller Mann berichtete, ein Freund von ihm sei nach seinem Coming-Out von seiner Familie durch einen «Ehrenmord» getötet worden.⁷¹

Druck der Familie auf LGBTIQ-Personen, eine Person des anderen Geschlechts zu heiraten; Zwangsheiraten. Der Direktor einer Organisation, die im Geheimen Gesundheitsdienstleistungen für LGBTIQ-Personen anbietet, gab gegenüber *Ritu Mahendru* an, dass viele homosexuelle Männer, die seine Organisation aufsuchen, über Zwangsheiraten berichten.⁷² Die BBC berichtete im Oktober 2016, dass sich LGBTIQ-Personen in Afghanistan dem Druck ihrer Familie ausgesetzt sehen, eine Person des anderen Geschlechts zu heiraten und sich den traditionellen gesellschaftlichen Werten anzupassen.⁷³

4.3 Gesellschaft

Gewalt und Hassverbrechen einschliesslich Tötungen und Vergewaltigungen, Diskriminierung von LGBTIQ-Personen. Laut *Ritu Mahendru* sehen sich LGBTIQ-Personen in Afghanistan Menschenrechtsverletzungen wie Mobbing und gesellschaftlichem Ausschluss bis hin zu Vergewaltigung und Hassverbrechen ausgesetzt, sobald ihre Identitäten und Aktivitäten sichtbar oder öffentlich bekannt werden.⁷⁴ Der oben bereits zitierte Direktor einer Organisation, die im Geheimen Gesundheitsdienstleistungen für LGBTIQ-Personen anbietet, berichtete gegenüber *Ritu Mahendru*, das Töten homosexueller Personen sei in Afghanistan verbreitet und nehme jeden Tag zu. Er berichtete über einen Fall von vier homosexuellen Männern, die zwei Jahre zuvor in Stücke gehackt worden seien, nachdem sie in Kabul an eine Hausparty gelockt worden seien.⁷⁵

USDOS berichtete im März 2020 von Belästigung und Gewalt gegen LGBTIQ durch Mitglieder der afghanischen Gesellschaft und zitierte LGBTIQ-Personen, die gemäss eigenen Angaben weiterhin Diskriminierung, Angriffen und Vergewaltigung durch Mitglieder der breiten afghanischen Öffentlichkeit ausgesetzt sind.⁷⁶ Auch ILGA berichtet von deutlicher Gewalt und Diskriminierung von LGBTIQ-Personen durch die afghanische Gesellschaft.⁷⁷ EASO erwähnt ebenfalls die Tatsache, dass LGBTIQ-Personen durch die afghanische Gesellschaft bedroht werden. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen blieben verborgen und seien mit einer grossen Stigmatisierung verbunden, wenn sie öffentlich bekannt würden. Es komme zu Angriffen, Drohungen, Vergewaltigung und Erpressung von LGBTIQ-Personen.⁷⁸ Im März 2017 zitierte *Ritu Mahendru* einen homosexuellen Mann in der Provinz Herat, der über seine Vergewaltigung im Jahr 2014 berichtete; dabei sei er mit einer Pistole bedroht worden.⁷⁹ Ein in Kabul lebender homosexueller Mann gab gegenüber AP an, er sei von einem Mann in der Hauptstadt Kabul in eine Falle gelockt und an einen Ort entführt worden, an

⁷⁰ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

⁷¹ AP, Fear, secrecy and danger a way of life for Afghan gays, 5. November 2016.

⁷² Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

⁷³ BBC, Afghanistan LGBT community living under threat of death, 7. Oktober 2016.

⁷⁴ Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, The Diplomat, 30. Januar 2017.

⁷⁵ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

⁷⁶ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

⁷⁷ ILGA, State Sponsored Homophobia 2019, März 2019, S. 430.

⁷⁸ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

⁷⁹ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

dem eine Gruppe von Männern mit Schusswaffen auf ihn gewartet hätte. Glücklicherweise habe er entkommen können.⁸⁰

Gewalt gegen vermeintlich homosexuelle Personen einschliesslich Raub und Vergewaltigung bis hin zu Tötungen. In einer Stellungnahme vom Februar 2018 berichtet die Organisation *Amnesty International*, sie habe «immer wieder Fälle (dokumentiert,) in denen Menschen, die der Homosexualität verdächtigt oder beschuldigt wurden, angegriffen und getötet wurden.»⁸¹ DFAT verweist auf glaubhafte Berichte über Raub und Vergewaltigung an vermeintlich homosexuellen Männern.⁸²

Eingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung für tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Personen. UNHCR erwähnt Berichte, gemäss denen «tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Männer und Jungen (...) nur begrenzt Zugang zu medizinischer Versorgung» haben.⁸³ Auch EASO hebt hervor, dass LGBTIQ-Personen beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen Diskriminierung erfahren.⁸⁴ Auch laut DFAT gibt es glaubhafte Berichte über Einschränkungen beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen für vermeintlich homosexuelle Männer.⁸⁵

Nur zwei Einrichtungen zur HIV-Prävention. *Ritu Mahendru* berichtete im Januar 2017, es gebe nur zwei Gesundheitszentren in Afghanistan, die Dienstleistungen zur HIV-Prävention für Männer anbieten, die Sex mit Männern haben (MSM): eines in Kabul und eines in Mazar-i-Sharif. Aufgrund der Stigmatisierung von MSM und LGBTIQ-Personen werden diese als «*male health clinics*» bezeichnet. Dem Gesundheitspersonal dort fehle es jedoch an Motivation und der nötigen Ausbildung, mit sensiblen Themen anhand strenger ethischer Abläufe umzugehen. Es gebe in diesen Zentren zwar die Möglichkeit, über Stigmatisierung und Diskriminierung zu berichten; jedoch würden diese Berichte genau den Personen zugänglich gemacht, die LGBTIQ-Personen bedrohen.⁸⁶

Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, Ausweichen auf Prostitution, physische und emotionale Gewalt. Gemäss *Ritu Mahendru* ist es für LGBTIQ-Personen in Afghanistan aufgrund gesellschaftlicher Diskriminierung schwierig, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Deshalb würden sie sich häufig prostituieren, was sie sowohl im privaten Bereich als auch in der Öffentlichkeit verwundbar für physische und emotionale Gewalt mache.⁸⁷

Probleme im Beruf für tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Personen. EASO berichtet, dass LGBTIQ-Personen beim Zugang zu beruflicher Beschäftigung Diskriminierung erfahren.⁸⁸ Die BBC zitierte im Oktober 2016 den in den USA aufgewachsenen afghanisch-amerikanischen LGBTIQ-Aktivistin *Nemat Sadat*, der von Juli 2012 bis Juli 2013 Professor für Politikwissenschaft an der *American University of Afghanistan* (AUAF) in Kabul war. Er habe seine Stelle infolge seiner Aktivitäten für die Rechte von LGBTIQ-Personen in

⁸⁰ AP, Fear, secrecy and danger a way of life For Afghan gays, 5. November 2016.

⁸¹ AI, Stellungnahme vom 5.2.2018 an das VG Wiesbaden, 5. Februar 2018, S. 28.

⁸² DFAT, DFAT Country Information Report Afghanistan, 27. Juni 2019, S. 37.

⁸³ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101.

⁸⁴ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

⁸⁵ DFAT, DFAT Country Information Report Afghanistan, 27. Juni 2019, S. 37.

⁸⁶ Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, *The Diplomat*, 30. Januar 2017.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 66.

Afghanistan aufgrund des Drucks der Behörden verloren.⁸⁹ UNHCR erwähnt Berichte, gemäss denen «tatsächlich oder vermeintlich homosexuelle Männer und Jungen (...) wegen ihrer sexuellen Orientierung von ihren Arbeitgebern entlassen» werden.⁹⁰ DFAT erwähnt ebenfalls glaubhafte Berichte über Entlassungen vermeintlich homosexueller Männer.⁹¹

5 LGBTIQ-Personen können im ganzen Land aufgespürt werden

Anonymität in Afghanistan generell kaum möglich, LGBTIQ-Personen können im ganzen Land aufgefunden werden. Im März 2017 verwies *Ritu Mahendru* auf die Tatsache, dass es in Afghanistan generell schwierig sei, anonym zu bleiben. Das Leben dort hänge von Netzwerken ab, die auf Verwandtschaft und sozialen und religiösen Allianzen beruhten. In diesem Kontext spielten geographische Entfernungen und Mobilität nur eine kleine oder gar keine Rolle, wenn es um den Schutz homosexueller Männer gehe.⁹² Gemäss *Amnesty International* können LGBTIQ-Personen von denen, die sie verfolgen, im ganzen Land aufgefunden werden und sind daher in ganz Afghanistan nicht sicher.⁹³

6 Homosexualität wird, wenn überhaupt, im Verborgenen und unter grosser Gefahr praktiziert

LGBTIQ-Personen in Afghanistan müssen ihre Sexualität verbergen oder verleugnen, aber selbst dann leben sie nicht in Sicherheit. Laut RFE/RL lebt die homosexuelle Gemeinschaft in Afghanistan ein Leben im Verborgenen.⁹⁴ Die Leitungsperson der *Afghanistan Unit* des britischen *Foreign and Commonwealth Office* machte im Januar 2017 gegenüber dem *Country Policy and Information Team* des *UK Home Office* folgende Angaben: In der afghanischen Gesellschaft gebe es nur sehr wenig Raum, sich offen als LGBTIQ-Person zu identifizieren. Dies gelte für alle Landesteile gleichermassen. Gesellschaftliche Einstellungen und der rechtliche Status der Homosexualität liessen, ausser in den seltensten Ausnahmefällen, homosexuellen Personen als einzigen Ausweg, seine/ihre sexuelle Orientierung zu verbergen, um eine Bestrafung zu vermeiden.⁹⁵ So gab ein von *Ritu Mahendru*

⁸⁹ BBC, Afghanistan LGBT community living under threat of death, 7. Oktober 2016; Scroll.in, 'The protagonist's identity of marginalised gay Muslim Afghan refugee is definitely mine', 12. Oktober 2019: <https://scroll.in/article/940171/the-protagonists-identity-of-marginalised-gay-muslim-afghan-refugee-is-definitely-mine>; Khaama Press, Afghan man admits his homosexuality, 26. Oktober 2013: www.khaama.com/afghan-gay-comes-out-of-closet-3013.

⁹⁰ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101; siehe auch USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

⁹¹ DFAT, DFAT Country Information Report Afghanistan, 27. Juni 2019, S. 37.

⁹² Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

⁹³ Amnesty International (AI), Stellungnahme vom 5.2.2018 an das VG Wiesbaden, 5. Februar 2018, S. 28.

⁹⁴ RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017.

⁹⁵ UK Home Office, Country Policy and Information Note: Afghanistan: Sexual orientation and gender identity or expression, Februar 2020, S. 30: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/868802/AFG-SOGIE-CPIN-v3.0_Feb_2020__PDF.pdf.

zitiertes homosexueller Mann an, Kabul sei für Menschen wie ihn nicht sicher. Es sei dort schwierig, einen anderen Mann für eine ernsthafte Beziehung zu treffen, da jeder Angst davor habe, getötet zu werden und seine Homosexualität preiszugeben.⁹⁶

Gemäss HRW können Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft in Afghanistan nur dann darauf hoffen, Misshandlungen zu entgehen, wenn sie ihre sexuelle Identität verleugnen und unterdrücken; so heiraten, wie ihre Familien es für sie arrangiert haben; nur mit dem/der Ehepartner_in Sex haben; Kinder haben; und nie eine sexuelle Beziehung ausserhalb dieser Regeln haben. Dies könne wohl kaum als «sicheres» Leben bezeichnet werden.⁹⁷

Doppelleben. Homosexuelle Personen in Afghanistan führen gemäss RFE/RL und BBC oft ein Doppelleben: In der Öffentlichkeit träten sie als heterosexuell auf, während sie im Privaten homosexuell seien.⁹⁸ RFE/RL zitiert einen in der Stadt Farah im Westen Afghanistans lebenden homosexuellen Mann, gemäss dem jeder ihm bekannte homosexuelle Mann mit einer Frau verheiratet sei.⁹⁹

Unterschiedliche Angaben zu Treffpunkten für LGBTIQ-Personen in Afghanistan. Im März 2020 berichtete die britische Zeitung *The Telegraph*, es gebe in der afghanischen Hauptstadt Kabul nur noch einen Schwulenclub, der inoffiziell und im Verborgenen existiere.¹⁰⁰ Gemäss AP gab es im Jahr 2016 in Afghanistan einschliesslich Kabul keine regulären Treffpunkte für LGBTIQ-Personen.¹⁰¹ RFE/RL zitierte im September 2017 einen in der Hauptstadt Kabul lebenden homosexuellen Mann, gemäss dem sich homosexuelle Männer in Einkaufszentren, Parks und Fitnessstudios treffen, ausserdem privat in inoffiziellen Cafés, Wohnungen und nachts in Autos.¹⁰² Laut *Ritu Mahendru* treffen sich LGBTIQ-Personen in Kabul in Einkaufszentren, Fitnessstudios und Restaurants, aber auch an Hausparties und in Hotels.¹⁰³ Der in den USA aufgewachsene afghanische LGBTIQ-Aktivist *Nemat Sadat* gab gegenüber der BBC an, 2012 und in den Jahren danach habe es in der Hauptstadt Kabul Orte wie Fitnessstudios, Parks und Einkaufszentren gegeben, an denen sich LGBTIQ-Personen für kurze, oft nur einmalige Treffen verabreden konnten.¹⁰⁴

Treffpunkte unter polizeilicher Beobachtung. Wie in Kapitel 5 erwähnt, stehen Treffpunkte von LGBTIQ-Personen unter polizeilicher Beobachtung. Laut den dort erwähnten Quellen verlangt die Polizei bisweilen sexuelle Gefälligkeiten oder Bestechungsgelder im Austausch dafür, nichts zu unternehmen, und versucht, LGBTIQ-Personen in die Falle zu locken.¹⁰⁵

⁹⁶ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, *Open Democracy*, 3. März 2017.

⁹⁷ HRW, *Afghan LGBT Asylum Seekers in UK Among Most Vulnerable*, 26. Februar 2017.

⁹⁸ RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017; BBC, *Afghanistan LGBT community living under threat of death*, 7. Oktober 2016.

⁹⁹ RFE/RL, 'Fake Life': Being Gay In Afghanistan, 12. September 2017.

¹⁰⁰ *The Telegraph*, *A life in hiding: Kabul's gay community driven underground*, 16. März 2020.

¹⁰¹ AP, *Fear, secrecy and danger a way of life for Afghan gays*, 5. November 2016.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ritu Mahendru, *Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community*, *The Diplomat*, 30. Januar 2017.

¹⁰⁴ BBC, *Afghanistan LGBT community living under threat of death*, 7. Oktober 2016.

¹⁰⁵ Siehe Kapitel 4.

7 Kein staatlicher Schutz für LGBTIQ-Personen

Kein rechtlicher Schutz. Laut *Freedom House* gibt es keinen rechtlichen Schutz für LGBTIQ in Afghanistan.¹⁰⁶ Das *niederländische Aussenministerium* berichtet ebenfalls, das afghanische Recht biete keinen Schutz vor Diskriminierung oder Einschüchterung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität.¹⁰⁷

Kein Schutz durch Behörden und Polizei. EASO weist mit Bezug auf Berichte von US-DOS und SIDA darauf hin, dass es seitens der staatlichen Behörden «keinen konkreten gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung oder Belästigung aufgrund der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung» gibt.¹⁰⁸ Auch *Ritu Mahendru* berichtet, die afghanische Regierung biete LGBTIQ-Personen keinen Schutz.¹⁰⁹

Gemäss UNHCR erfahren Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) keinen Schutz durch die Polizei.¹¹⁰ Auch laut dem *niederländischen Aussenministerium* bietet die afghanische Polizei LGBTIQ-Personen keinen Schutz.¹¹¹ Wie in Kapitel 5 erwähnt, würde laut *Friederike Stahlmann* eine Anzeige bei der Polizei die Verfolgungsgefahr sogar erhöhen, wenn sie eine drohende Verfolgung durch die Taliban oder die eigene Familie aufgrund von Vorwürfen von Homosexualität zum Inhalt hat.¹¹² Auch laut *Amnesty International* «können sich (Betroffene) nicht an die Polizei wenden, um Schutz zu erlangen.»¹¹³ So berichtete der von *Ritu Mahendru* zitierte, in der Provinz Herat lebende homosexuelle Mann, er habe gegen den Täter seiner Vergewaltigung im Jahr 2014 Anzeige erstattet. Es sei jedoch von ihm verlangt worden, die Anzeige zurückzuziehen; die Vergewaltigung sei seine eigene Schuld gewesen, und er hätte sich vom Täter entfernen sollen, da Ehre wichtiger sei als das Leben. Am nächsten Tag sei er für eine Dauer von zehn Tagen festgenommen worden.¹¹⁴

Kaum staatlicher Schutz für verurteilte LGBTIQ-Personen. Wie bereits in Kapitel 4.2.3 erwähnt, schrieb *Thomas Ruttig* im Juli 2018, dass es in den Jahren zuvor zwar keine Berichte über Anklagen gegen LGBTIQ-Personen, auch nicht im Rahmen der traditionellen Rechtsprechung, gegeben habe. Aus vergangenen Fällen sei aber bekannt, dass sich die

¹⁰⁶ Freedom House, Freedom in the World 2019 - Afghanistan, 4. Februar 2019: www.ecoi.net/de/dokument/2004321.html.

¹⁰⁷ Niederländisches Aussenministerium, Country of Origin Report Afghanistan, März 2019, S. 102.

¹⁰⁸ EASO, EASO-Informationsbericht über das Herkunftsland: Afghanistan: Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Februar 2017, S. 71; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2016 - Afghanistan, 3. März 2017; SIDA, The Rights of LGBTI persons in Afghanistan, November 2014, S. 1; siehe auch HRW, Afghan LGBT Asylum Seekers in UK Among Most Vulnerable, 26. Februar 2017.

¹⁰⁹ Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, The Diplomat, 30. Januar 2017.

¹¹⁰ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 101: www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5be58a5d4.

¹¹¹ Niederländisches Aussenministerium, Country of Origin Report Afghanistan, März 2019, S. 102.

¹¹² Stahlmann, Friederike, Gutachten Afghanistan, Geschäftszeichen: 7 K 1757/16.WI.A, 28. März 2018, S. 190: www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf.

¹¹³ AI, Stellungnahme vom 5.2.2018 an das VG Wiesbaden, 5. Februar 2018, S. 28.

¹¹⁴ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

Regierung in solchen Situationen mit der Verteidigung der Rechte von LGBTIQ-Personen «schwer tue». ¹¹⁵

Die wenigen Organisationen in Afghanistan, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzen, müssen im Untergrund arbeiten. Organisationen, die sich für die Rechte von LGBTIQ einsetzen, mussten gemäss USDOS auch 2019 weiterhin im Untergrund arbeiten, da sie sich nicht bei der Regierung registrieren konnten. ¹¹⁶ UNHCR hob dies ebenfalls hervor. ¹¹⁷ ILGA sind ebenfalls keine Organisationen oder Netzwerke bekannt, die sich offiziell für die Rechte von SOGI in Afghanistan einsetzen. ¹¹⁸ In einem Artikel von *Ritu Mahendru* vom März 2017 wird der Direktor einer Organisation zitiert, die im Geheimen Gesundheitsdienstleistungen für LGBTIQ-Personen bereitstellt und aus Sicherheitsgründen anonym bleiben möchte. ¹¹⁹

Registrierte Organisationen, die Gesundheitsprogramme für Männer anbieten, die mit Männern Sex haben (MSM), sahen sich laut USDOS Belästigungen und Drohungen durch das NGO-Direktorat des afghanischen Wirtschaftsministeriums und durch Vertreter des afghanischen Geheimdienstes (*National Directorate of Security – NDS*) ausgesetzt. ¹²⁰ Gemäss *Ritu Mahendru* vermeiden zivilgesellschaftliche Organisationen, die Unterstützung für LGBTIQ-Personen anbieten, Begriffe wie «homosexuell», um die gesellschaftliche Ordnung nicht zu stören. ¹²¹ SIDA erwähnte im November 2014 die pakistanische Organisation *Naz Male Health Alliance*, die 2014 mit Krankenstationen und Organisationen in Afghanistan zusammenarbeitete, die MSM unterstützen. Möglicherweise gebe es weitere Organisationen, deren Arbeit unter anderem LGBTIQ-Personen unterstütze. Aufgrund der Sicherheitsrisiken würden jedoch nur wenige offen Auskunft über ihre Arbeit geben. ¹²²

Internationale Gemeinschaft setzt sich kaum für die Rechte von LGBTIQ-Personen ein, diese sind beispielsweise nicht im *National AIDS Control Program* der WHO und der Regierung erwähnt. Gemäss *Ritu Mahendru* setzt sich die internationale Gemeinschaft aufgrund von Drohungen und Angst kaum für die Rechte von LGBTIQ-Personen in Afghanistan ein. So habe die *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) versichert, zwar von MSM, jedoch nicht von der Existenz einer LGBTIQ-Gemeinschaft in Afghanistan Kenntnis zu haben. Das *National AIDS Control Program*, das vom afghanischen Gesundheitsministerium und der WHO umgesetzt und von zahlreichen Organisationen unterstützt wird, erwähne LGBTIQ-Personen nicht und schliesse sie auch nicht in den *National Strategic Plan* zur Bekämpfung von HIV/AIDS ein. ¹²³

¹¹⁵ Ruttig, Thomas, Jetzt (teilweise) lesen: Afghanistan-Bericht des Auswärtigen Amtes, mit Bewertung, 27. Juli 2018: <https://thrutting.wordpress.com/2018/07/27/jetzt-teilweise-lesen-afghanistan-bericht-des-auswaertigen-amtes-mit-bewertung/>.

¹¹⁶ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

¹¹⁷ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 102.

¹¹⁸ ILGA, State Sponsored Homophobia 2019, März 2019, S. 430.

¹¹⁹ Ritu Mahendru, 'I am not safe': On the run as a gay man in Afghanistan, Open Democracy, 3. März 2017.

¹²⁰ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Afghanistan, 11. März 2020.

¹²¹ Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, The Diplomat, 30. Januar 2017.

¹²² SIDA, The Rights of LGBTI persons in Afghanistan, November 2014, S. 3.

¹²³ Ritu Mahendru, Defying Holy Orders: Afghanistan's LGBT Community, The Diplomat, 30. Januar 2017.

8 Einschätzungen von UNHCR und EASO

Gemäss den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender besteht für Personen mit tatsächlich oder vermeintlich unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz. Von SOGI kann ein Verbergen oder Ändern der sexuellen Orientierung zum eigenen Schutz laut UNHCR nicht erwartet werden. Das UNHCR publizierte am 30. August 2018 in seinen Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender folgende Einschätzung:

«Im Lichte der Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen und der starken gesellschaftlichen Tabus ist UNHCR der Ansicht, dass für Personen mit unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten (SOGI) wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht, da sie tatsächlich oder vermeintlich vorherrschenden rechtlichen, religiösen und gesellschaftlichen Normen nicht entsprechen. Für sie kann auch aus anderen relevanten Konventionsgründen ein Bedarf an internationalem Schutz bestehen. Ähnlich besteht aus denselben Gründen für Personen mit vermeintlich unterschiedlichen sexuellen Ausrichtungen und Geschlechtsidentitäten wahrscheinlich ein Bedarf an internationalem Flüchtlingsschutz.

Es ist zu berücksichtigen, dass von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Identität ändern oder verbergen, um der Verfolgung zu entgehen. Außerdem stehen die erhebliche strafrechtliche Sanktionierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen einem Schutz von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen durch den Staat entgegen, auch in solchen Fällen, in denen die Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure wie Familien- oder Gemeinschaftsangehörige erfolgen.»¹²⁴

Laut der EASO Country Guidance zu Afghanistan haben LGBTIQ-Personen generell eine gut begründete Furcht vor Verfolgung. Verfolgungsakteure können der afghanische Staat, aufständische Gruppen sowie Mitglieder der eigenen Familie oder der afghanischen Gesellschaft sein. Ein Verbergen der sexuellen Orientierung kann laut EASO nicht erwartet werden. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (*European Asylum Support Office* – EASO) schätzt die Situation von LGBTIQ-Personen in seiner *Country Guidance Afghanistan* vom Juni 2019 folgendermassen ein: LGBTIQ-Personen gehören zu den Profilen, für die generell eine gut begründete Furcht vor Verfolgung («*well-founded fear of persecution*») vorliegt. Die Taten, denen sie ausgesetzt sein können, sind so schwerwiegend, dass sie eine Verfolgung darstellen würden (beispielsweise Vergewaltigung, Hinrichtung, Tötungen). Der afghanische Staat kann in diesem Zusammenhang ein Verfolgungsakteur («*actor of persecution*») sein, ebenso aufständische Gruppen, die Familie und/oder die Gesellschaft, da die afghanische Gesellschaft Personen mit von der «Norm» abweichenden sexuellen oder Geschlechtsidentitäten kaum toleriert. Laut EASO

¹²⁴ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 102.

kann ein Verbergen der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht erwartet werden.¹²⁵

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

¹²⁵ EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 18, 66-67.